

Strafrecht AT

Grundlagen der Konkurrenzenlehre

Erfüllung mehrerer Straftatbestände
durch eine oder mehrere Handlungen

Kumulationsprinzip



Absorptionsprinzip

Kombinationsprinzip

Asperationsprinzip

§§ 52 – 55 StGB: Mischform

- Der Konkurrenzenlehre fällt die Aufgabe zu, das **Endergebnis vorzubereiten**.
- Es müssen diejenigen zuvor bejahten Straftaten ausgesondert werden, die nicht in das Endergebnis einfließen (**Gesetzeskonkurrenz**), und es muss entschieden werden, ob die verbleibenden Straftatbestände in **Tateinheit** (§ 52 StGB) oder **Tatmehrheit** (§ 53 StGB) zueinander stehen.
- Das so ermittelte Endergebnis bildet die **Grundlage für den Urteilstenor** (§ 260 IV 1, 2 StPO) und für die Strafzumessung. In den Schuldspruch sind alle Straftatbestände aufzunehmen, die für die vollständige Erfassung des Unwerts der Tat(en) bedeutsam sind. Im Urteil soll sich das vom Täter verwirklichte Unrecht klar widerspiegeln. Der Lehre von den Konkurrenzen kommt somit im Hinblick auf den Urteilstenor eine **Bereinigungs- und Klarstellungsfunktion** zu.

	eine Handlung	mehrere Handlungen
Verletzung eines Gesetzes	keine Konkurrenzen	keine Konkurrenzen (mehraktiges Delikt)
Verletzung mehrerer Gesetze	ungleichartige Tateinheit (Idealkonkurrenz)	ungleichartige Tatmehrheit (Realkonkurrenz)
mehrfache Verletzung desselben Gesetzes	gleichartige Tateinheit (Idealkonkurrenz)	gleichartige Tatmehrheit (Realkonkurrenz)

Hat der Täter eine oder mehrere Handlungen vorgenommen?

Hat der Täter ein Gesetz oder mehrere Gesetze verletzt?

Treten einzelne Delikte zurück (Gesetzeskonkurrenz)?

Idealkonkurrenz

Realkonkurrenz

gleichartige

ungleichartige

gleichartige

ungleichartige

- Der Konkurrenzenlehre fällt die **Aufgabe** zu, das **Endergebnis vorzubereiten**.
- Im Hinblick auf den Urteilstenor kommt ihr eine **Bereinigungs- und Klarstellungsfunktion** zu.
- Hat der Täter zwar mehrere Gesetze verletzt, ist von diesen jedoch nur eines anzuwenden, so liegt eine nur scheinbare Konkurrenz vor, die man als **Gesetzeskonkurrenz** bezeichnet.
- Hat der Täter durch eine Handlung mehrere Gesetze verletzt, liegt **Idealkonkurrenz** vor. Werden mehrere Strafgesetze verletzt, spricht man von ungleichartiger Tateinheit, wird dasselbe Gesetz mehrfach verletzt, spricht man von gleichartiger Tateinheit.
- Verletzt der Täter durch mehrere Handlungen mehrere Gesetze, so handelt es sich um **Realkonkurrenz**. Werden mehrere Strafgesetze verletzt, spricht man von ungleichartiger Tatmehrheit, wird dasselbe Gesetz mehrfach verletzt, spricht man von gleichartiger Tatmehrheit.